



Saar Blueprints

Karoline Schmidt

Hassreden auf Facebook –
Wie weit geht die Meinungsfreiheit?



Programm für
lebenslanges
Lernen

04 / 2015 DE

Zum Autor

Karoline Schmidt (karoline.schmidt@europainstitut.de) ist studentische Hilfskraft am Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europarecht und Europäische Integration von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M., am Europa-Institut der Universität des Saarlandes. Sie hat am Integrated Common Program (ICP) der Universität des Saarlandes, der Université Lille 2 und der University of Warwick teilgenommen und ihre Masterarbeit zum Thema „Das ‚Recht auf Vergessenwerden‘ – Ein europäisches Grundrecht?“ verfasst.

Vorwort

Diese Veröffentlichung ist Teil einer elektronischen Zeitschriftenserie (Saar Blueprints), welche von Jean-Monnet-Saar, einem Lehrstuhlprojekt von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M. am Europa-Institut der Universität des Saarlandes herausgegeben wird. Die weiteren Titel der Serie können unter <http://jean-monnet-saar.eu/> abgerufen werden.

In den Veröffentlichungen geäußerte Feststellungen und Meinungen sind ausschließlich jene der angegebenen Autoren.

Herausgeber

Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Giegerich
Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
Germany

ISSN

2199-0050 (Saar Blueprints)

Zitierempfehlung

Schmidt, Karoline, Hassreden auf Facebook – Wie weit geht die Meinungsfreiheit?, Saar Blueprints, 04/2015 DE, online verfügbar unter: http://jean-monnet-saar.eu/?page_id=67

A. Einleitung

Eine Woche nach der Hetz-Rede des deutsch-türkischen Autors Akif Piriñci, in der er sagte "die KZs sind ja leider außer Betrieb", machten am Montagabend (26.10.2015) erneut 10.000 Pegida Anhänger in Dresden auf sich aufmerksam.¹ Mit ausländer- und islamfeindlichen Parolen und wütenden Anschuldigungen protestierten sie gegen die steigenden Flüchtlingszahlen in Deutschland und prangerten eine zunehmende „Islamisierung des Abendlandes“ an.² Der Platz vor der Semperoper ist aber längst nicht der einzige Ort, an dem fremdenfeindliche Parolen propagiert und der Hass gegen Flüchtlinge seine Fratze zeigt. Das Internet bietet schon lange einen virtuellen Raum für solche Äußerungen. Insbesondere Blogs und soziale Netzwerke wie Facebook eröffnen zahlreiche Möglichkeiten, um Hassreden zu veröffentlichen, einem breiten Publikum bekannt zu machen, zu teilen, zu liken und mit Gleichgesinnten zu zelebrieren. „Hunderte Gruppen, Parteien und Organisationen verbreiten hier ihre Propaganda - und spinnen ein dichtes Netz, das durch Feindbilder zusammengehalten wird.“³

Dies stellt sowohl die Betreiber der Netzwerke als auch den Staat vor große Herausforderungen. Ist man doch einerseits stolz auf die völlig neuen Möglichkeiten, die Facebook jedem Einzelnen gibt, seine Meinung kund zu tun, am politischen Diskurs teilzunehmen und sich selbst zu verwirklichen, wächst andererseits aber gleichermaßen die Angst davor, dass Meinungen kund getan werden, die die demokratische Grundwerteordnung unseres Staates in Frage stellen und Rechte und Freiheiten anderer verletzen.

Hier zeigt sich ein uralter Widerstreit zwischen zweier tief in unserer Gesellschaft verwurzelter Grundrechte: dem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits und dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, sowie dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung andererseits. Zu diesem Streit existieren für die „klassischen Medien“ zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).⁴ Dennoch herrscht Unklarheit darüber, wie diese widerstreitenden Grundrechte in eine praktische Konkordanz zu bringen

¹ Tagesschau, Fremdenfeindliche Proteste 10.000 "Pegida"-Anhänger in Dresden , abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/dresden-pegida-101.html>, 04.11.2015.

² Zeit Online, Wieder Tausende Pegida-Demonstranten in Dresden , abrufbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/sachsen-pegida-dresden-chemnitz-proteste>, 04.11.2015.

³ Gensing, Propaganda in sozialen Netzwerken "Gefällt mir" gegen Geflüchtete, abrufbar unter: http://www.tagesschau.de/inland/rassismus-facebook-101~_origin-ea0ddfb2-cc43-403b-aeb4-4521297018f0.html, 04.11.2015.

⁴ European Court of Human Rights, Fact sheet - Hate Speech, June 2015, abrufbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Hate_speech_ENG.pdf, 04.11.2015.

sind. Dies gilt insbesondere für Äußerungen im Internet, unter anderem in sozialen Netzwerken wie Facebook.

Das bringt vor allem Unternehmen wie Facebook in eine prekäre Lage, sehen sie sich doch tagtäglich mit zahlreichen Löschungsgesuchen und gleichzeitigen Anschuldigungen, die Meinungsfreiheit nicht zu respektieren, konfrontiert.⁵ Die Lage hat sich vor Kurzem weiter zugespitzt, als die Staatsanwaltschaft Hamburg bekannt gab, ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen den Nordeuropa Chef von Facebook, Martin Ott, wegen Beihilfe zur Volksverhetzung eingeleitet zu haben.⁶ „Facebooks Weigerung, umfassend gegen ausländischerfeindliche Nutzerkommentare vorzugehen, beschert dem Unternehmen nun juristischen Ärger.“⁷

Aber auch der Staat selbst befindet sich auf Grund dieser Unklarheit in einer prekären Lage. Die Bundesrepublik Deutschland ist gem. Art. 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁸ und ggf. gem. Art. 20 IPBürg völkerrechtlich verpflichtet, derartige Äußerungen zu verbieten und Verstöße u.U. sogar strafrechtlich zu ahnden.⁹ Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, verstößt sie gegen Völkerrecht. Ein solcher Verstoß wurde beispielsweise im Falle Sarrazin vom UN-Antirassismus Ausschuss festgestellt.¹⁰ Die Entscheidung des Ausschusses prangerte an, dass Deutschland seine Bevölkerung im Fall Thilo Sarrazin nicht ausreichend vor rassistischen Äußerungen geschützt habe. Eine solche Verurteilung stellt eine Blamage auf internationalem Parkett dar und untergräbt die Glaubwürdigkeit und Autorität der Bundesrepublik als Verteidigerin der Menschenrechte.

Die Dringlichkeit der Frage, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits und der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, sowie der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung insbesondere in der digitalen Welt in Einklang zu bringen sind, ist daher evident.

⁵ Scaife, The interrelation of platform providers and users in the regulation of Twitter and offensive speech – is there a right to be offensive and offended at content?, Communications Law 2013, S. 128ff (S. 130).

⁶ Reinbold, Verdacht auf Volksverhetzung: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Facebook-Manager, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/facebook-staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-nordeuropa-chef-a-1062038.html>, 17.11.2015.

⁷ Beuth, Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Facebook-Manager, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/internet/2015-10/volksverhetzung-facebook-staatsanwaltschaft-ermittlungsverfahren>, 17.11.2015.

⁸ Vom 7.3.1966 (BGBl. 1969 II S. 962).

⁹ Vgl. „Sarrazin-Fall“, Entscheidung des UN-Antirassismus-Ausschusses (CERD) vom 4. April 2013 (CERD/C/ 82/D/48/2010), abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/English/bodies/cerd/docs/CERD-C-82-D-48-2010-English.pdf>, 17.11.2015.

¹⁰ Vgl. Fn. 9.

Im Folgenden wird daher ein kurzer Überblick über die Rechtslage nach deutschem Verfassungsrecht und EMRK bezüglich der Frage gegeben, wann ein Post¹¹ auf Facebook noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und ab welchem Punkt dies nicht mehr der Fall ist, der Post also gelöscht werden muss. Hierbei wird sich unter anderem herausstellen, dass es eine breite Grauzone von Äußerungen gibt, deren Unterbindung (insb. durch die Löschung von Posts) einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt, die aber nichtsdestotrotz als geschmacklos oder unpassend empfunden werden. Im Anschluss soll daher untersucht werden, welche Handlungsmöglichkeiten Facebook hat, um auf entsprechende Posts zu reagieren.

B. Wann ist ein Post auf Facebook nicht mehr von der Meinungsfreiheit geschützt?

I. Gemeinschaftsstandards von Facebook

Einen ersten Anhaltspunkt dafür, welche Posts nicht von der Meinungsfreiheit geschützt sind, geben die Gemeinschaftsstandards von Facebook vor. Darin heißt es: *„Facebook entfernt sämtliche Hassbotschaften, d. h. Inhalte, die Personen aufgrund der folgenden Eigenschaften direkt angreifen: Rasse, Ethnizität, Nationale Herkunft, Religiöse Zugehörigkeit, Sexuelle Orientierung, Geschlecht bzw. geschlechtliche Identität oder Schwere Behinderungen oder Krankheiten.“*¹²

Aus dem Anwendungsbereich der Meinungsfreiheit herausgenommen werden folglich sogenannte Hassbotschaften („Hate Speech“).

Erfüllt ein Post die Kriterien einer „Hassbotschaft“, so wird er (auf Antrag) von Facebook gelöscht. Das Recht von Facebook zur Löschung ergibt sich grundsätzlich aus Abs. 5 Nr. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: *„Wir können sämtliche Inhalte und Informationen, die du auf Facebook postest, entfernen, wenn wir der Ansicht sind, dass diese gegen diese Erklärung bzw. unsere Richtlinien verstoßen.“*¹³ Diesen und den Gemeinschaftsstandards muss jeder Nutzer bei Eröffnung eines Nutzerkontos zustimmen. Private Plattformbetreiber (wie Facebook) dürfen die Freiheit ihrer Nutzer begrenzen. Es ist anerkannt, dass ihnen grundsätzlich ein sog. virtuelles Hausrecht (i.S.d. § 903 BGB) zusteht.¹⁴ Das Hausrecht darf

¹¹ Hierbei beschränkt sich die Analyse auf „politische“ Äußerungen. Beleidigungen, „Mobbing“ etc. einzelner Personen auf Facebook wird ausgeklammert.

¹² Facebook, Gemeinschaftsstandards, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/communitystandards>, 04.11.2015.

¹³ Facebook, Erklärung der Rechte und Pflichten, abrufbar unter: https://www.facebook.com/legal/terms?locale=de_DE, 04.11.2015.

¹⁴ Hoffmann, Luch, Schulz, Borchers, Die digitale Dimension der Grundrechte – Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter, 1. Aufl. 2015, S. 135; LG München, ZUM-RD 2007, S. 261 (S. 266). Für das virtuelle Hausrecht in Chatrooms OLG Köln, ZUM-RD 2000, S. 545 (S. 547).

allerdings nicht willkürlich ausgeübt werden.¹⁵ Löschungen von Beiträgen oder Untersagung der Nutzung der Plattform müssen daher z.B. auf Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen etc. gestützt werden.¹⁶

Allerdings stellen diese von Facebook aufgestellten Grundsätze offensichtlich nur den Kern dessen dar, was nach deutschem Recht nicht toleriert werden kann. Bundesjustizminister Heiko Maas konstatierte in seinem Brief an Facebook vom 26.08.2015: *„Insbesondere beklagen Facebook-Nutzer vermehrt, dass Ihr Unternehmen trotz entsprechender konkreter Hinweise rassistische und fremdenfeindliche "Posts" und Kommentare nicht effektiv unterbinde. Würden solche Inhalte gemeldet, erhalte der Nutzer häufig lediglich die Rückmeldung, der Beitrag sei zwar geprüft worden, verstoße aber nicht gegen Ihre "Gemeinschaftsstandards". Eine weitergehende Begründung, die Anhaltspunkte für eine fundierte Prüfung oder Abwägung liefern könnte, wird nach den mir vorliegenden Informationen offenbar - selbst in evidenten Fällen - nicht gegeben.“*¹⁷

Die Gemeinschaftsstandards von Facebook sind und bleiben also lediglich ein Anhaltspunkt dafür, welche Posts nicht von der Meinungsfreiheit geschützt sind.

II. Mehrere Schutzebenen – national, regional, universal

Zu eruieren ist daher, wie weit der Schutz der Meinungsfreiheit in Deutschland und Europa reicht. Der Schutz der Meinungsfreiheit wird auf mehreren Ebenen gewährleistet. So findet er sich unter anderem in Art. 5 Grundgesetz (GG), in Art. 11 i.V.m. Art. 51 I 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie in Art. 19 und Art. 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBürg).¹⁸ Im vorliegenden sollen exemplarisch der Schutz des Art. 5 GG und des Art. 10 EMRK untersucht werden, da diese aufgrund der umfangreichen Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR in der Praxis eine besonders hohe Relevanz haben.

1. Art. 5 GG

Gem. Art. 5 I GG hat „[j]eder [...] das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu

¹⁵ Hoffmann, Luch, Schulz, Borchers (Fn. 14), S. 135.

¹⁶ Roggenkamp, Web 2.0 Plattformen im kommunalen E-Government, 2010, S.237 (S. 238).

¹⁷ Tagesschau, Facebook-Kritik Brief von Justizminister Heiko Maas, abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/facebook-maas-101~_origin-0bd499e5-9a13-4a5e-9217-f418e5440ce5.html, 04.11.2015.

¹⁸ Vom 16.12.1969 (BGBl. 1973 II S. 1534). Art. 19 und Art. 20 IPBürg werden durch den UN Sonderbeauftragten für Meinungsfreiheit (Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression) geschützt und gefördert, <http://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomOpinion/Pages/OpinionIndex.aspx>, 04.11.2015.

unterrichten. [...]“ Gem. Art. 5 II GG finden „[d]iese Rechte [aber ...] ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Geschützt sind somit alle Meinungsäußerungen, d.h. Werturteile, die durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und die sich nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen, d.h. keinem empirischen Beweis zugänglich sind.¹⁹ Darüber hinaus hat das BVerfG jedoch klargestellt, dass auch Tatsachenbehauptungen unter Art. 5 I GG fallen.²⁰ Nicht umfasst vom Schutzbereich der Meinungsäußerung sind dahingegen bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Holocaust-Leugnung wurde als solche qualifiziert und ist daher schon grundsätzlich nicht vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst und daher nicht geschützt.²¹

Ebenfalls vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen sind laut BVerfG Formalbeleidigungen. Das BVerfG versteht unter Formalbeleidigung Begriffe, die ein „zivilisierter“ Mensch nicht verwenden würde, so z.B. demütigende Schimpfwörter mit eindeutig obszöner Konnotation, deren Gebrauch derartig tabuisiert ist, dass dieser allein in der Regel eine Kränkung oder Verletzung auslöst.²² Das BVerfG nimmt jedoch keine eindeutige Definition der Kategorie der Formalbeleidigung vor, wie es dies für die Schmähkritik (die aber grundsätzlich vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst ist) getan hat.

Im Übrigen besteht das BVerfG aber darauf, dass es für die Bestimmung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit grundsätzlich nicht auf Inhalt, Form oder Kontext der Meinung ankomme.²³

Nicht vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen sind daher Hassreden und andere Formen menschenverachtender oder extremistischer Meinungsäußerungen.²⁴ In diesem Zusammenhang sind auch rassistische und antisemitische Äußerungen vom Schutzbereich des Art. 5 I GG erfasst.

Des Weiteren darf laut BVerfG auch das geltende politische System der Bundesrepublik angegriffen werden.²⁵ "Die Bürger seien rechtlich nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baue zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und

¹⁹ Grabenwarter, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Kommentar zum GG, 74. Aufl. 2015, Art. 5, Rn. 47.

²⁰ BVerfGE 61, 1 (8).

²¹ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 70.

²² Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 62.

²³ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 68.

²⁴ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 68.

²⁵ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 73.

verwirklichen, erzwingen die Werteloyalität aber nicht.[...] Dementsprechend falle selbst die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vorneherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus."²⁶ Daraus folgt, dass nicht jede Äußerung einer Privatperson, die mit der Verfassung nicht im Einklang steht, bereits unzulässig ist.²⁷

Allerdings finden solche Äußerungen, auch wenn sie grundsätzlich vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst sind, ihre Schranken regelmäßig in den allgemeinen Gesetzen und kollidierenden Grundrechten und Verfassungsgütern (Art. 5 II GG).

Allgemeine Gesetze i.S.d. Art. 5 II GG sind insbesondere auch die Straftatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB), die freilich ihrerseits im Lichte des Art. 5 I GG einschränkend auszulegen sind.²⁸ Erfüllt ein Post auf Facebook daher den Tatbestand der §§ 130ff. StGB (Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten, Gewaltdarstellungen) oder §§ 185ff. StGB (Beleidigungsdelikte), so ist er auf jeden Fall nicht mehr von der Meinungsfreiheit umfasst. Ein darüber hinausgehendes Vorgehen gegen Meinungsäußerungen und –betätigungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist Sonderrecht, das an Art. 5 II GG scheitert und somit verfassungswidrig.²⁹

Des Weiteren findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken im kollidierenden Verfassungsrecht, namentlich den Grundrechten anderer und den sonstigen geschützten Verfassungsgütern.³⁰

Hierbei ist zu beachten, dass die Grundrechte zwar grundsätzlich Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat darstellen, dass aber anerkannt ist, dass die Grundrechte ebenfalls eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des deutschen Staates konstituieren können, den Einzelnen vor Grundrechtsverletzungen durch Dritte zu schützen (sog. grundrechtliche Schutzpflicht).³¹

Eine absolute Grenze der Meinungsfreiheit bildet die Menschenwürde. Die Meinungsfreiheit tritt daher immer zurück, wenn eine Äußerung die Menschenwürde eines anderen verletzt.³² In diesem Zusammenhang können beispielsweise Erniedrigung, Brandmarkung oder Aufrufe zur Ächtung oder Verfolgung Angriffe auf die Menschenwürde darstellen, wenn sie dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen.³³ Das BVerfG befand zum Beispiel ein Plakat der NPD mit der Aufschrift „Polen - Invasion stoppen“ und drei Krähen,

²⁶ BVerfGE 124, S. 300 (S. 320 f.).

²⁷ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 73.

²⁸ BVerfGE 7, 198 (208f.) – sog. Wechselwirkungslehre.

²⁹ Pieroth/ Schlink, Grundrechte – Staatsrecht II, 29. Aufl. 2013, Rn. 638.

³⁰ Pieroth/ Schlink (Fn. 29), Rn. 334.

³¹ Pieroth/Schlink (Fn. 29), Rn. 110.

³² Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 158.

³³ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 158.

die nach einem Geldbündel griffen, als Verstoß gegen die Menschenwürde.³⁴ Äußerungen, die sich gegen die Immigration einer bestimmten Ausländergruppe richten und diese als „Gauner“ identifizieren, sind daher nicht von der Meinungsfreiheit geschützt.

Eine weitere wichtige Schranke ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Relevanz die Schmähkritik. Eine Schmähkritik ist eine herabsetzende Äußerung, bei der „nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“³⁵ „Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung.“³⁶ Das Schmähkritik insbesondere auch im Internet, hier auf dem Blog der BILD Zeitung, untersagt ist, stellte das LG Berlin in seinem Urteil vom 19.01.2010 fest.³⁷ Dies muss auch für Facebook gelten.

Das BVerfG schützt zwar vorrangig die Ehre von Einzelpersonen, allerdings hat es ebenso anerkannt, dass auch herabsetzende Äußerungen über Kollektive ehrmindernd für deren Mitglieder wirken können.³⁸ So genießen zum Beispiel die in Deutschland lebenden Juden Ehrschutz als Mitglieder eines Kollektivs.³⁹ Antisemitische Parolen sind daher zwar vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst, verstoßen aber gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und fallen dementsprechend unter eine Schranke i.S.v. Art. 5 II GG.

Im Prozess der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und kollidierenden Rechts- und Verfassungsgütern misst das BVerfG der Frage, ob eine Äußerung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft, große Bedeutung bei.⁴⁰ Dies ist vor allem bei politischen Fragen der Fall. Meinungsäußerungen im Rahmen von politischen Diskussionen, insbesondere im Wahlkampf und im politischen Meinungskampf zwischen Parteien, sind daher besonders schützenswert.⁴¹ Hier spricht eine Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerungen.

Darüber hinaus ist für die Abwägung von Relevanz, wo eine Äußerung getätigt wurde: in der Öffentlichkeit oder im Privaten.⁴² Während im privaten Gespräch geäußerte Gerüchte, Kritik und auch Beleidigungen kaum rechtlichen Grenzen unterliegen, muss eine in einer Zeitung

³⁴ BVerfG-K NJW 2009, S. 3503 (S. 3504).

³⁵ BVerfGE 82, 272 (283 f.).

³⁶ BVerfG, Beschl. vom 28.07.2014, 1 BvR 482/13, Rn. 11.

³⁷ LG Berlin, ZUM 2010, S. 538 m. Anm. Ladeur.

³⁸ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 160.

³⁹ BVerfGE 90, S. 241 (S. 252 f.).

⁴⁰ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 162.

⁴¹ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 162.

⁴² Näher hierzu: Ladeur, Gostomzyk, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten gegen Meinungsäußerungen in Blogs, NJW 2012, S. 710 (S. 712).

oder im Fernsehen gemachte Äußerung gegen Rechte anderer abgewogen werden. Die Abgrenzung von Privatem und Öffentlichem ist aber mit Auftreten des Internets, insbesondere sozialen Netzwerken erheblich schwerer geworden. Für die neuen Medien typische Kommunikationsformen wie Blogs oder die Kommunikation in sozialen Netzwerken wie Facebook oder StudiVZ besitzen laut Gostomzyk "hybriden Charakter".⁴³ „Es ist festzustellen, dass die elektronische Kommunikation über vormals als privat eingestufte Themen nunmehr insofern öffentlich erfolgt, als Adressierung der Kommunikationsteilnehmer nicht mehr privat und individualisiert ist. Vielfach kann man auch ohne besondere Absicht eine Vielzahl von Personen erreichen, ohne dass dies wie bei den bisherigen Massenmedien immer von dem Äußernden kontrolliert werden kann.“⁴⁴ Post mit „privatem Inhalt“, die im persönlichen Gespräch keinerlei Folgen haben würden, müssen auf Facebook auf Grund der breiten Öffentlichkeit, die sie erlangen, daher anders bewertet werden. „Generell gibt es einen großen Unterschied zwischen Äußerungen beim lokalen Stammtisch und Facebook.“⁴⁵ Allerdings muss auch hier differenziert werden. „Eine kleine, geschlossene Facebook-Gruppe, bei der sich die Mitglieder persönlich kennen, ist nicht öffentlich. Aber wenn es jeder lesen kann oder es ein größerer Kreis lesen kann, wird es öffentlich.“⁴⁶

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Schutzbereich der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG vom BVerfG weit gefasst, sodann aber durch einen umfassenden Beschränkungskatalog eingegrenzt wird. Die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Schranken gelten in jedem Fall auch für Posts auf Facebook, müssen jedoch durch zusätzliche in die Abwägung einzustellende Kriterien ergänzt werden, um den spezifischen Möglichkeiten und Gefahren von Facebook gerecht zu werden.

2. Art. 10 EMRK

Die EMRK schützt die Meinungsfreiheit in Art. 10 I EMRK. Dieser besagt: „*Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.[...]*“. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte schützt Art. 10 EMRK nicht nur die Freiheit, sich eine Meinung zu bilden, sondern auch diese zu äußern. Auch der EGMR hat anerkannt, dass die in der Konvention verbürgten Rechte den Einzelnen nicht nur vor Eingriffen durch den Staat schützen, sondern dass dem Staat auch aktiv eine Schutzpflicht auferlegt wird. Der Staat

⁴³ Ladeur, Gostomzyk (Fn. 42), S. 212.

⁴⁴ Ladeur, Gostomzyk (Fn. 42), S. 213.

⁴⁵ Die Welt, 7500-Euro-Strafe wegen Facebook-Hetze gegen Ausländer, abrufbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article144566722/7500-Euro-Strafe-wegen-Facebook-Hetze-gegen-Auslaender.html>, 04.11.2015.

⁴⁶ Droll, Martens, Meinungsfreiheit vs. Volksverhetzung, Der schwierige Job der Staatsanwaltschaft – Interview mit Staatsanwältin Raab-Gaudin, abrufbar unter: <http://www.br.de/nachrichten/rechtsextremismus/staatsanwalt-einordnung-rechtsextreme-kommentare-facebook-100.html>, 04.11.2015.

kann daher auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn er den Einzelnen nicht ausreichend vor Angriffen durch Dritte schützt.⁴⁷

Der EGMR hat den Begriff der Meinung bisher nicht abstrakt definiert.⁴⁸ Er äußerte sich jedoch dahingehend, dass auch Äußerungen, deren Inhalt den Staat oder einen Teil der Bevölkerung verletzt, schockiert oder beunruhigt, von Art. 10 EMRK geschützt seien.⁴⁹ Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit findet seine Grenzen jedoch in Art. 17 EMRK, der ein Verbot des Missbrauchs von Konventionsrechten statuiert. Art. 17 EMRK ist Ausdruck der wehrhaften Demokratie und soll verhindern, dass totalitäre und extremistische Gruppen ihre Handlungen unter Berufung auf die EMRK rechtfertigen. Aufgrund von Art 17 EMRK nicht mehr vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst sind nach dem EGMR z.B. die Verleugnung des Holocaust,⁵⁰ antisemitische Äußerungen,⁵¹ Rassenhass,⁵² religiösen Hass,⁵³ Bedrohungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung,⁵⁴ sowie Äußerungen, die im krassen Widerspruch zu den der EMRK zugrunde liegenden, fundamentalen Werten standen, zum Beispiel im Widerspruch zur friedlichen Beilegung internationaler Konflikte oder zur Unantastbarkeit des menschlichen Lebens.⁵⁵ Allerdings ist die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 17 EMRK nicht immer konsistent und lässt keine klare Linie erkennen.⁵⁶ Feststellen lässt sich lediglich, dass der EGMR restriktiv mit der Anwendung des Art.

⁴⁷ Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. 2014, S. 42f.

⁴⁸ Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. 2014, S. 131.

⁴⁹ EGMR, Nr. 5493/72, *Handyside*, Urteil v. 07.12.1976 = EuGRZ 1977, 38, Rn. 49.

⁵⁰ EGMR, Nr. 65831/01, *Geraudy v. Frankreich*, Urteil v. 24.06.2003; siehe auch: EGMR, Nr. 25062/94, *Honsik v. Österreich*, Urt. v. 18.10.1995; EGMR, Nr. 31159/96, *Marais v. Frankreich*, Urt.v. 24.06.1996; EGMR, Nr. 25239/13, *M'Bala M'Bala v. France*, Urt.v. 10.11.2015 (Verbot antisemitischer Comedy, die eine Holocaust Verleugnung impliziert).

⁵¹ EGMR, Nr. 355222/04, *Ivanov v. Russland*, Urt. v. 10.02.2007), Verbot der Verbreitung einer Serie von Artikeln, der die Juden als den Ursprung allen Übels in Russland darstellte; siehe auch *M'Bala M'Bala v. France* (Fn. 50).

⁵² EGMR, Nr. 8348/78 und 8406/78, *Glimmerveen and Hagenbeek v. die Niederlande*, Urt. v. 11.10.1979, Verbot von Flugblättern, die dazu aufriefen alle nicht-weißen Niederländer des Landes zu verweisen; siehe auch EGMR, Nr. 42264/98, *W.P. und Andere v. Polen*, Verbot einer Vereinigung mit Anti-semitischem Programm

⁵³ EGMR, Nr. 23131/03, *Norwood v. Vereinigtes Königreich*, Urt. v. 16.11.2004, Verbot des Aufhängens eines Posters mit den brennenden Zwillingtürmen und dem Slogan "Islam out of Britain – Protect the British people"

⁵⁴ EGMR, Nr. 250/57, *Kommunistische Partei Deutschlands v. Bundesrepublik Deutschland*, Urt. V. 20.07.1957; EGMR, Nr. 12774/87, *B.H, M.W, H.P und G.K. v. Österreich*, Urt. v. 12.10.1989; EGMR, Nr. 36773/97, *Nachtmann v. Österreich*, Urt. v. 9.09.1998; EGMR, Nr. 32307/96, *Schimanek v. Österreich*, Urt. v. 1.02.2000.

⁵⁵ EGMR, Nr. 31098/08, *Hizb Ut-Tahrir und andere v. Bundesrepublik Deutschland*, Urt. v.12.06.2012), Rn. 74 - Verbot der Betätigung einer ausländischen islamistischen Vereinigung in Deutschland, die die gewaltsame Zerstörung Israels und die Ermordung der israelischen Bevölkerung propagierte und auch Selbstmordattentate rechtfertigte.

⁵⁶ Buyse, Dangerous expressions; the ECHR, violence and free speech, *International & Comparative Law Quarterly* 2014, S. 481 (S. 496).

17 EMRK umgeht und den Anwendungsbereich der Meinungsfreiheit nur in absoluten Ausnahmefällen als nicht eröffnet erachtet.⁵⁷

Allerdings kann ein Eingriff in die Meinungsfreiheit gem. Art. 10 II EMRK gerechtfertigt sein. Art. 10 II EMRK unterwirft die Meinungsfreiheit einem umfangreichen Beschränkungskatalog: *„Die Ausübung dieser Freiheiten sind mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“*

Eine aus diesem Grund erfolgte Beschränkung muss aber immer verhältnismäßig sein und einer ausgewogenen Abwägung mit widerstreitenden Interessen unterzogen werden.⁵⁸

Bei Betrachtung der Rechtsprechung des EGMR lässt sich nicht präzise voraussehen, wann genau die Meinungsfreiheit beschränkt werden darf.⁵⁹ Allerdings lässt sich feststellen, dass das Gericht bei der Abwägung sowohl den Inhalt der Meinungsäußerung, als auch den Kontext, indem die Meinung geäußert wurde, berücksichtigt.⁶⁰ Insbesondere werden Faktoren wie der Ort, der Zeitpunkt (z.B. politischer Umbruch, Unruhen, angespannte politische Lage etc.), das Medium, in dem die Äußerung gemacht wurde, die Stellung des Autors oder Sprechers und die Äußerung begleitende Maßnahmen bei dieser Abwägung berücksichtigt.⁶¹ Es lässt sich festhalten, dass der EGMR Verbote von Meinungsäußerungen, die zu Gewalt aufrufen oder ein unmittelbares Risiko für gewalttätige Ausschreitungen setzten, auf jeden Fall für gerechtfertigt hält.⁶² In Fällen, in denen lediglich potentiell gefährliche Äußerungen verboten werden, die sich durch die Verwendung menschenverachtender Stereotypen auszeichnen und die auf eine langfristige negative Beeinflussung der öffentlichen Meinung gerichtet sind, tut sich der EGMR mit der

⁵⁷ Buyse (Fn. 56), S. 496.

⁵⁸ Ehlers (Fn. 48), S.147f.

⁵⁹ European Court of Human Rights, Fact sheet - Hate Speech (Fn. 4); siehe auch EGMR, Nr. 27510/08, *Perinçek v. Switzerland*, Urte. v. 17.12.2013 (Zulässigkeit der Leugnung des Armenier-Holocaust).

⁶⁰ Buyse (Fn. 56), S. 501.

⁶¹ Buyse (Fn. 56), S. 501.

⁶² EGMR, Nr. 35943/10, *Vona v. Ungarn*, Urte. v. 09.07.2013; EGMR, Nr. 26682/95, *Sürek (Nr.1) v. Türkei*, Urte. v. 08.07.1999.

Anerkennung wesentlich schwerer. Der Gerichtshof scheint hier gespalten zu sein⁶³ und tendiert zu einzelfallbezogenen Lösungen.

Besondere Bedeutung misst der EGMR in seinen Entscheidungen dem Medium Internet zu. In *Delfi AS v Estonia* betonte der Gerichtshof die Gefahren des Internets, namentlich die Möglichkeit, dass Hassreden und Aufrufe zur Gewalt innerhalb von Sekunden weltweit verbreitet werden könnten und in den meisten Fällen auf unbestimmte Zeit online verfügbar blieben.⁶⁴ In dem betreffenden Fall hatte der Oberste Gerichtshof Estlands eine Entscheidung des Landgericht Harju bestätigt, dass der Fährgesellschaft SLK einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Aktiengesellschaft Delfi i.H.v. 320€ zugestand. Die Delfi AG ist Betreiberin des größten Online-Newsportals in Estland. Nutzer des Newsportals hatten im Januar 2014 zahlreiche verletzend und beleidigende Kommentare gegen die SLK gepostet. Diese wurden erst nach 6 Wochen auf Betreiben der SLK hin von Delfi gelöscht. SLK forderte hierfür Schadensersatz. Delfi sah in dem Urteil des Obersten Gerichtshof eine Verletzung seiner Meinungsfreiheit aus Art. 10 EMRK. Der EGMR fand, dass die Feststellung der Nationalen Gerichte, Delfi sei für die rufschädigenden Kommentare seiner Nutzer auf ihrem Online-Newsportal verantwortlich gewesen, eine gerechtfertigte und verhältnismäßige Beschränkung des Rechts der Delfi aus Art. 10 darstelle und daher keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit vorliege.⁶⁵

Diese Entscheidung lässt eine Tendenz des EGMR erkennen, den Staaten größere Entscheidungsspielräume bezüglich des Eingriffs in die Meinungsfreiheit im Internet zuzugestehen. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass der EGMR in seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung hervorhob, dass die Natur der Kommentare beleidigender und bedrohender Natur war (und daher die Kriterien der Hassreden eindeutig erfüllte), unzulängliche Maßnahmen ergriffen wurden, um Hassreden zu unterbinden (insbesondere konnte nur Delfi einmal gepostete Kommentar entfernen), Delfi das Online-Newsportal professionell managte und auf kommerzieller Basis betrieb und daher auch einen großen Leserkreis hatte, sowie die Tatsache, dass die gegen Delfi verhängte Strafe äußerst gering war.⁶⁶

Zwar hatte der EGMR noch keine Gelegenheit, einen Fall betreffend der Löschung eines Posts auf Facebook zu entscheiden, allerdings ist davon auszugehen, dass der Gerichtshof auch hier eine umfangreiche Abwägung vornehmen würde, in der er den Besonderheiten

⁶³ Siehe Beispielsweise: EGMR, Nr. 15615/07, *Féret v. Belgien*, Urt. v. 16.07.2009, Verbot des Verteilens von Flyern der Partei Front National/Nationaal Front in Belgien mit dem Aufruf sich gegen die „Islamisierung Belgiens“ zu wehren.

⁶⁴ EGMR, Nr. 64569/09, *Delfi AS v. Estland*, Urteil v. 10.10.2013, Rn. 92.

⁶⁵ EGMR, Nr. 64569/09, *Delfi AS v. Estland*, Urteil v. 10.10.2013.

⁶⁶ EGMR, Nr. 64569/09, *Delfi AS v. Estland*, Urteil v. 10.10.2013, Rn. 84ff.

des Mediums Facebook Rechnung tragen würde. Die Entscheidung im Fall *Delfi AS v Estonia* wäre hier nicht eins zu eins übertragbar. Zwar betreibt auch Facebook das soziale Netzwerk professionell, allerdings gewährt es Nutzern wesentlich größere Freiheiten, was gepostet wird und was gelöscht wird.

Für eine Abwägung dürften hier insbesondere die Frage, ob der Post in einer privaten oder einer öffentlichen Gruppe gepostet wurde (und wie viele Menschen ihn daher lesen konnten), von Bedeutung sein. Darüber hinaus dürfte die Möglichkeit, einen Post zu teilen, zu liken, zu vervielfachen und auf anderen Plattformen zu posten, berücksichtigt werden. Ob ein Post auf Facebook von der Meinungsfreiheit gem. Art 10 EMRK geschützt ist, wird also auch hier, solange er nicht zur Gewalt aufruft oder bereits auf Grund von Art. 17 EMRK nicht vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst ist, aufgrund einer Abwägung im Einzelfall entschieden werden.

C. Welche anderen Möglichkeiten gibt es, Posts auf Facebook entgegen zu wirken?

I. Verhältnismäßigkeit als Eingriffsschranke

Ist ein Post evident nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt, weil er die Grundrechte anderer verletzt, so muss er gelöscht werden. Wie die obige Analyse allerdings zeigt, muss die Meinungsfreiheit immer gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit muss verhältnismäßig sein. Sowohl unter dem Regime des GG als auch der EMRK besteht hier aber eine Grauzone, so dass auch bei den Gerichten Unklarheit herrscht, ob ein Verbot der betreffenden Meinung gerechtfertigt ist. Im ersten Teil wurde bereits darauf eingegangen, dass die Qualität der in Frage stehenden Meinungsäußerung und die durch die Äußerung verletzten Grundrechtspositionen bei dieser Abwägung von entscheidender Bedeutung sind. Ausgeblendet wurde dabei die Erwägung, dass die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Meinungsfreiheit selbstverständlich auch von dessen Intensität abhängt.

Die bisherige Analyse ist von einer Löschung der Posts als Eingriffsmaßnahme ausgegangen. Die Löschung eines Posts bedeutet aber dessen komplette Unterbindung. Eine solch drastische Maßnahme stellt immer einen evidenten Eingriff in die Meinungsfreiheit dar, erfordert daher natürlich einen hohen Begründungsaufwand und wird in vielen Fällen nicht angemessen sein. In Fällen, in denen ein Post als geschmacklos empfunden wird, eine Löschung jedoch eine unverhältnismäßige Maßnahme und daher einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit darstellt, entsteht folglich ein Vakuum. Im Folgenden sollen daher Alternativen dargestellt werden, die eine geringere Eingriffsintensität aufweisen und nach der

hier vertretenen Auffassung alternative Möglichkeiten sind, mit rassistischen, fremdenfeindlichen und rechtspopulistischen Posts umzugehen und dieses Vakuum zu füllen.

II. „Real Name Statute“ als problematische Alternative

Ein interessanter Ansatz, Hassreden im Internet entgegen zu wirken ist das „Real Name Statute“.⁶⁷ Von Facebook bereits in den Nutzungsbedingungen verlangt und in China und Südkorea (hier jedoch ohne Erfolg) erprobt, handelt es sich hierbei um keine ganz neue Idee.

Das Konzept sieht vor, jeden Internetnutzer zu verpflichten, sich mit seinem richtigen Namen in sozialen Netzwerken anzumelden und auch unter diesem Namen aufzutreten. Wissenschaftler haben festgestellt, dass die Anonymität im Internet dazu verführt auszusprechen, was man denkt, da man keinerlei Konsequenzen zu befürchten hat, solange die eigene Identität verschleiert bleibt.⁶⁸

Durch Aufhebung der Anonymität, würde nicht nur die Verfolgung von Tätern, die tatsächlich mit ihren Äußerungen gegen Regelungen des Strafgesetzbuches verstoßen, erleichtert werden, sondern es ist auch davon auszugehen, dass die Menschen von vornherein weniger Hassreden veröffentlichen würden.

Allerdings stellt diese Maßnahme nach der hier vertretenen Meinung einen massiven Eingriff in die Meinungsfreiheit dar, der kaum gerechtfertigt werden kann. Dies mag auf den ersten Blick nicht evident erscheinen, bei genauerer Betrachtung ergeben sich aber zwei schwerwiegende Gefahren. Zum einen ist Möglichkeit, persönliche Daten im Internet zu sichern, noch nicht weit genug fortgeschritten. In Südkorea beispielsweise wurden Millionen von hoch sensiblen Nutzerdaten gestohlen. Das südkoreanische Verfassungsgericht erklärte daraufhin das „Real Name Statute“ für verfassungswidrig. Dieses sah die Registrierung im Internet mit dem echten Namen und eine Authentifizierung über einen speziellen, vom Meldeamt vergebenen Code (resident registration numbers (RRNs)) vor.⁶⁹ Eine Verpflichtung zur Registrierung mit dem richtigen Namen, besteht somit in Südkorea nicht mehr. Gleichwohl entschieden sich zahlreiche Unternehmen, diese beizubehalten.⁷⁰ Vor kurzem verabschiedete der südkoreanische Gesetzgeber tiefgreifende Änderungen des Personal

⁶⁷ Scaife (Fn. 5), S. 132; so auch vorgeschlagen von Hoffmann/Schulz/Borchers, Grundrechtliche Wirkungsdimensionen im digitalen Raum - Bedrohungslagen im Internet und staatliche Reaktionsmöglichkeiten, MMR 2014, S. 89 (S. 93).

⁶⁸ Scaife (Fn. 5), S. 132.

⁶⁹ Scaife (Fn. 5), S. 132.

⁷⁰ Scaife (Fn. 5), S. 133.

Information Protection Act (PIPA). Diese sollen die Bürger vor Eingriffen in ihre Privatsphäre schützen und insbesondere dem Missbrauch von persönlichen Daten vorbeugen. Art. 39 PIPA sieht nun Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung der Integrität von persönlichen Daten vor und gewährt einen Anspruch auf Schadenersatz in dreifacher Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.⁷¹ Fordern Websitebetreiber weiterhin die Registrierung mit dem echten Namen und dessen Verifikation durch die RRNs, sind sie gezwungen, die Sicherheit der persönlichen Daten ihrer Nutzer nach Kräften zu schützen. Für viele Websitebetreiber wird dieses Verfahren daher unattraktiv werden.

Die zweite wesentlich gravierendere Gefahr beruht auf der Feststellung, dass Meinungsfreiheit und Anonymität schon immer eng miteinander verknüpft waren. So hätte der Arabische Frühling niemals stattgefunden, hätten Blogger, "Twitterer" und "Youtuber" nicht anonym gegen die Diktaturen im arabischen Raum sprechen können. Die Aufhebung der Anonymität im Internet verschafft nämlich auch totalitären Regimen die Möglichkeit, ihre Bürger zu überwachen und massiv gegen regimekritische Stimmen vorzugehen. Was im ersten Moment also wie eine gute Idee wirkt, entpuppt sich auf den zweiten Blick als eine gefährliche Einschränkung der Meinungsfreiheit.

III. „Counter Speech“ als vorzugswürdige Alternative

Wesentlich interessanter erscheint daher das insbesondere im englischsprachigen Raum diskutierte Prinzip der sogenannten „Counter Speech“.⁷² Aber auch dem deutschen Recht ist diese Idee natürlich nicht unbekannt. Grabenwarter schreibt im GG Standard-Kommentar Maunz/Düring, der Ausgestaltung des Art. 5 GG liege das *„[V]ertraue[n] auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien“* zu Grunde.⁷³ Praktisch findet dieser Gedanke im „Anspruch auf Gegendarstellung“ Niederschlag, der auch im Internet besteht.⁷⁴ So erkennen die Gerichte einen Anspruch auf Veröffentlichung einer ausgewogenen Gegendarstellung zu, sollte jemand durch eine Veröffentlichung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sein. Ein ganz ähnlicher Ansatz verbirgt sich hinter dem Konzept der „Counter Speech“. Die Idee ist, dass Hasreden auf Facebook am besten durch andere Nutzer

⁷¹ Bae, Kyoung Ko, Amendment to the Personal Information Protection Act passed in the National Assembly July 6, 2015, abrufbar unter: <http://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=9b375329-afd1-46cf-b5c3-0a98bfc11d15>, 04.11.2015.

⁷² Bartlett/ Krasodomski-Jones, counter-speech examining content that challenges extremism online, Oktober 2015, abrufbar unter: <http://www.demos.co.uk/wp-content/uploads/2015/10/Counter-speech.pdf>, 04.11.2015.

⁷³ Grabenwarter (Fn. 19), Rn. 71.

⁷⁴ Zoebisch, Der Gegendarstellungsanspruch im Internet, ZUM 2011, S. 390.

entgegen gewirkt werden kann. Kommentieren andere Nutzer solche Posts und machen sich stark für Toleranz und Gleichbehandlung, so kann die verletzende Wirkung eines solchen Posts häufig abgeschwächt werden.⁷⁵ Darüber hinaus erscheint dieses Konzept auch wirksamer, um gegen solche Posts vorzugehen. Löscht man einen Post, so kann er kurz danach wieder veröffentlicht werden. Außerdem kann er in der Zwischenzeit schon von zahlreichen anderen Nutzern kopiert, gepostet, in anderen Netzwerken veröffentlicht und so über das gesamte Internet verteilt werden, so dass eine Einzellöschung sinnlos wird.

In Fällen, in denen ein Post sich in der besagten Grauzone von Äußerungen befindet, bei denen keine erhebliche Verletzung von Rechten anderer oder ein Angriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung festgestellt werden kann, die aber nichtsdestotrotz als unangemessen empfunden werden, könnte „Counter Speech“ daher ein wirksames Mittel sein. Facebook und anderen Betreibern sozialer Netzwerke ist daher anzuraten, „Counter Speech“ nach Kräften zu unterstützen und zu fördern und über Möglichkeiten nachzudenken im Zweifelsfall selbst Counter Speech zu generieren.⁷⁶

Denn auch im Internet mag unter Umständen am erfolgreichsten sein, was auch auf dem Platz vor der Semper-Oper die größte Wirkung gezeigt hat: die Gegendemonstration unter dem Motto „Herz statt Hetze“!

⁷⁵ Das Problem, dass Counter Speech häufig ebenfalls extremistische Züge annimmt, darf nicht übersehen werden, kann aber hier aus Platzgründen nicht diskutiert werden.

⁷⁶ Denkbar wäre hier ein standardisierter Hinweis auf die rassistische, fremdenfeindliche oder rechtspopulistische Tendenz des Posts; ähnlich der Hinweise, die sich auf Wikipedia finden.

Literaturverzeichnis

1. Bae, Kwang / Kyoung Ko, Hwan, Amendment to the Personal Information Protection Act passed in the National Assembly July 6, 2015, abrufbar unter: <http://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=9b375329-afd1-46cf-b5c3-0a98bfc11d15>, 04.11.2015
2. Bartlett, Jamie/ Krasodonski-Jones, Alex, counter-speech examining content that challenges extremism online, London Oktober 2015, abrufbar unter: <http://www.demos.co.uk/wp-content/uploads/2015/10/Counter-speech.pdf>, 04.11.2015
3. Beuth, Patrick, Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Facebook-Manager, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/internet/2015-10/volksverhetzung-facebook-staatsanwaltschaft-ermittlungsverfahren>, 17.11.2015
4. Buyse, Antoine, Dangerous expressions; the ECHR, violence and free speech, *International & Comparative Law Quarterly* 2014, 491-503
5. Die Welt, 7500-Euro-Strafe wegen Facebook-Hetze gegen Ausländer , abrufbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article144566722/7500-Euro-Strafe-wegen-Facebook-Hetze-gegen-Auslaender.html>, 04.11.2015
6. Droll, Silke/Martens, Lars, Meinungsfreiheit vs. Volksverhetzung, Der schwierige Job der Staatsanwaltschaft, abrufbar unter: <http://www.br.de/nachrichten/rechtsextremismus/staatsanwalt-einordnung-rechtsextreme-kommentare-facebook-100.html>, 04.11.2015
7. Ehlers, Dirk (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl., Berlin 2014
8. European Court of Human Rights, Fact sheet - Hate Speech, June 2015, abrufbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Hate_speech_ENG.pdf, 04.11.2015
9. Facebook, Gemeinschaftsstandards, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/communitystandards>, 04.11.2015
10. Facebook, Erklärung der Rechte und Pflichten, abrufbar unter: https://www.facebook.com/legal/terms?locale=de_DE, 04.11.2015
11. Geach, Neal/ Haralambous, Nicola, Regulating harassment: is the law fit for the social networking age?, *Journal of Criminal Law* 2009, S. 241-257
12. Gensing, Patrick, Propaganda in sozialen Netzwerken "Gefällt mir" gegen Geflüchtete, abrufbar unter: http://www.tagesschau.de/inland/rassismus-facebook-101~_origin-ea0ddfb2-cc43-403b-aeb4-4521297018f0.html, 04.11.2015
13. Joyce, Daniel, Internet freedom and human rights, *European Journal of International Law* 2015, S. 493-514
14. Hoffmann, Christian/ Luch, Annika D./ Schulz, Sönke E./ Borchers, Kim Corinna, Die digitale Dimension der Grundrechte – Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter, 1. Aufl., Baden-Baden 2015
15. Hoffmann, Christian /Schulz, Sönke E./Borchers, Kim Corinna, Grundrechtliche Wirkungsdimensionen im digitalen Raum - Bedrohungslagen im Internet und staatliche Reaktionsmöglichkeiten, *MMR* 2014, S. 89-95
16. Ladeur, Karl-Heinz/ Gostomzyk, Tobias, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten gegen Meinungsäußerungen in Blogs, *NJW* 2012, S. 710-716
17. Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 74. Aufl., München 2015

18. Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard, Grundrechte – Staatsrecht II, 29. Aufl., Heidelberg 2013
19. Reinbold, Fabian, Verdacht auf Volksverhetzung: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Facebook-Manager, abrufbar unter:
<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/facebook-staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-nordeuropa-chef-a-1062038.html>, 17.11.2015
20. Roggenkamp, Jan D., Web 2.0 Plattformen im kommunalen E-Government, Stuttgart 2010
21. Rowbottom, Jacob, In the shadow of the big media: freedom of expression, participation and the production of knowledge online, Public Law 2014. S. 491-511
22. Scaife, Laura, The interrelation of platform providers and users in the regulation of Twitter and offensive speech – is there a right to be offensive and offended at content?, Communications Law 2013, S. 128-134
23. Tagesschau, Fremdenfeindliche Proteste 10.000 "Pegida"-Anhänger in Dresden , abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/dresden-pegida-101.html>, 04.11.2015
24. Tagesschau, Facebook-Kritik Brief von Justizminister Heiko Maas, abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/facebook-maas-101~_origin-0bd499e5-9a13-4a5e-9217-f418e5440ce5.html, 04.11.2015
25. United Nations Human Rights, Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, abrufbar unter:
<http://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomOpinion/Pages/OpinionIndex.aspx>, 04.11.2015
26. Zeit Online, Wieder Tausende Pegida-Demonstranten in Dresden , abrufbar unter:
<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/sachsen-pegida-dresden-chemnitz-proteste>, 04.11.2015
27. Zoebisch, Michael, Der Gegendarstellungsanspruch im Internet, ZUM 2011, S. 390-395